

31. / XII 1914.

Die Regelung der Miet- und Hypothekenfrage während des Kriegs.

In einem Rundschreiben an die Oberbürgermeister und Bürgermeister der Rheinprovinz weist der Rheinische Verein für Kleinwohnungswesen in Düsseldorf erneut auf die Notwendigkeit hin, daß die Gemeinden, besonders auch die kleineren Städte und Landgemeinden rechtzeitig durchgreifende Maßnahmen zur planmäßigen Regelung der Miet- und Hypothekenfrage während der Kriegszeit ergreifen. In dem Rundschreiben wird anerkennend der Tätigkeit der größeren Städte auf diesem Gebiete gedacht. Als leitender Gesichtspunkt für ein weiteres Vorgehen der Gemeinden der Rheinprovinz in dieser Richtung wird in dem Rundschreiben vorangestellt, daß die Lösung möglichst auf friedlichem Wege durch versöhnenden Ausgleich zwischen Mietern und Hausbesitzern einerseits sowie Hypothekengläubigern und Schuldnern andererseits angestrebt werden möchte. In erster Linie sei daher der weitere Ausbau der folgenden Einrichtungen durch die Gemeindeverwaltungen ins Auge zu fassen: 1. Schaffung besonderer kommunaler oder gemeinnütziger Einigungsämter gemäß der Verordnung des Bundesrats vom 15. Dezember 1914, durch die den Einigungsämtern die bisher sehr entbehrt sichere Rechtsgrundlage und die Möglichkeit erfolgreicher Eingreifens vor allem durch die Bestimmungen über den Erscheinungszwang und den Zwang zur Auskunftserteilung gegeben wird. 2. Bereitstellung von Vermittlern durch die Gemeinden zwecks Gewährung von Mietsunterstützungen namentlich an Kriegerfamilien und sonstige durch den Krieg besonders betroffene Familien. Endlich wird in dem Rundschreiben noch besonders auf die Lage der gemeinnützigen Bautätigkeit infolge des Kriegsausbruches hingewiesen. Nach den bisherigen Feststellungen sei die finanzielle und wirtschaftliche Lage der gemeinnützigen Bauvereine in der Rheinprovinz als recht befriedigend zu bezeichnen. Soweit Bauvereine infolge größerer Mietsausfälle und Stundungen vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten sollten, habe die Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ ihnen möglichstes Entgegenkommen in Bezug auf Stundung der Tilgung usw. zugesagt. Den Gemeinden wird empfohlen, auch von sich aus den gemeinnützigen Bauvereinen weitere Unterstützung, z. B. durch Bürgschaftübernahme, nicht zu versagen, wenn sie bei tatsächlich vorhandenem Bedürfnis weitere Kleinwohnungshäuser zu errichten beabsichtigen und die in Betracht kommenden Darlehensgeber ihnen die dazu erforderlichen Darlehen zu gewähren gewillt sind.